



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Vattenfall Europe Mining AG  
Betrieb Tagebaue  
Schwarze Pumpe, An der Heide  
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Fleischhammel  
Gesch.-Z.: w 40-1.3-16-97  
Telefon: 0355 48 64 0 - 214  
Telefax: 0355 48 64 0 - 510  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 13. Januar 2014

**Sonderbetriebsplan „Natur und Landschaft“, zugehörig zum Hauptbetriebsplan Tagebau  
Welzow-Süd**

Ihr Schreiben E-BWS1 kö-cz vom 28. Juni 2010

Der mit Schreiben vom 28. Juni 2010 eingereichte Sonderbetriebsplan (SBP) „Natur und Landschaft“, zugehörig zum jeweiligen Hauptbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd wird gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), unter dem Gz.: w40-1.3-16-97 zugelassen.

Die Zulassung ergeht mit nachfolgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Zulassung gilt für den räumlichen Teilabschnitt I des Tagebaus Welzow-Süd und ist unbefristet.
2. Dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) sind **bis zum 30.06.2014** folgende Unterlagen in 6-facher Ausfertigung vorzulegen:
  - Bericht zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen zum Naturschutz entsprechend SBP im räumlichen Geltungsbereich der Abschlussbetriebspläne (ABP) Teilbereiche I und II
  - Übersichtskarten, die den bisherigen Eingriff und die erfolgte Kompensation in 5-Jahres-Schritten darstellen
  - Zeitplan bzgl. der Einreichung der Ergänzungen zum SBP „Natur und Landschaft“
3. Auf Grundlage der unter NB 2. genannten Unterlagen ist im III. Quartal 2014 ein Fachgespräch mit den beteiligten Behörden (LUGV, LK SPN, LK OSL, LB Forst Referent für Bergbau) durchzuführen. Eine entsprechende Tischvorlage ist dem LBGR **bis zum 30.06.2014** vorzulegen.
4. **Ab 2015 ist jährlich zum 30.11.** ein Bericht zur weiteren Maßnahmenumsetzung zu übergeben. Mit diesem Bericht sind die jährlich aktualisierten Übersichtskarten (NB 2 2. Anstrich) zu übergeben.
5. Nach Umsetzung der Maßnahmenkomplexe sind aller 5 Jahre bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit Biotopkartierungen zum Nachweis durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem LBGR in Be-

**Überweisungen an:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

richtsform aller 5 Jahre zu übergeben, erstmalig für bereits umgesetzte Maßnahmen zum **31.03.2015**.

6. Die dargestellten Kompensations- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Anlage 5 des Antrages) sind vollumfänglich umzusetzen. Zeitliche, örtliche oder fachliche Änderungen bei der Ausführung der geplanten Maßnahmen sind in den jährlichen Berichterstattungen darzulegen. Abweichend hiervon sind wesentliche Änderungen dem LBGR bereits vor Realisierung anzuzeigen.
7. Die „Vereinbarung zur Aufwuchsberäumung auf bereits in Anspruch genommenen Betriebsflächen“ (Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) und Amt für Forstwirtschaft Peitz vom 09.12.2008) und die „Grundsätze der Abnahme gesicherter Kulturen zur Erfüllung von Nebenbestimmungen aus erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen im Zuge der Weiterführung der Tagebaue durch die Vattenfall Europe Mining AG“ (VE-M, Landesbetrieb Forst Brandenburg und Landratsamt Görlitz Kreisforstverwaltung vom 12.04.2010) sind zu beachten.
8. Bei dem Anlegen insbesondere von Feldgehölzen auf und an landwirtschaftlichen Flächen (LN) ist auf die Förderfähigkeit als Landschaftselement (Erhalt der Fläche als LN) zu achten und die Anlage dieser Elemente darauf auszurichten.

### Hinweise

1. Diese Betriebsplanzulassung hat keine Konzentrationswirkung und schließt somit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. ä., insbesondere naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, nicht ein.
2. Auf die Einhaltung der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird hingewiesen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf am 28.12.1993 (Gz.: w 40-1.2-1-1) durch das damalige Oberbergamt des Landes Brandenburg enthält noch keine abschließenden Festlegungen zur Kompensation des vorhabensbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft. Gemäß Nebenbestimmung 6 der Rahmenbetriebsplanzulassung ist der konkrete Ausgleich in einem nachfolgenden Betriebsplan darzustellen. Entsprechend den Abstimmungen zwischen dem damaligen Landesumweltamt Brandenburg (jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz), dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) und der Vattenfall Europe Mining AG (VE-M) in den Jahren 2008 und 2009 erfolgt die Darstellung des konkreten Ausgleichs in einem Sonderbetriebsplan (SBP) „Natur und Landschaft“. Nur im Rahmen eines Sonderbetriebsplans mit entsprechend langer Laufzeit kann die notwendige fachliche Tiefe und Komplexität sowie die zeitlich stark gefächerte Thematik in ausreichender Weise abgehandelt werden. Daraufhin beantragte VE-M mit Schreiben vom 28. Juni 2010 beim LBGR die Zulassung für den SBP „Natur und Landschaft“.

Gegenstand dieses SBP sind die Darstellung des Eingriffs und der Kompensationsfähigkeit für den von VE-M bergrechtlich zu verantwortenden Teil des Tagebaus Welzow-Süd sowie die Darstellung der bereits realisierten und geplanten orts- und flächenkonkreten Kompensationsmaßnahmen für die Teilbereiche I, II und III.

Vom Vorhaben wird der Aufgabenbereich von Behörden und Gemeinden als Planungsträger berührt. Mit Schreiben vom 11.08.2010, 21.09.2010 bzw. 07.10.2010 erfolgte gemäß § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) die Beteiligung des Landkreises (LK) Spree-Neiße und des Landesbetriebes (LB)

Forst Peitz, des LK Oberspreewald-Lausitz und des LB Forst Doberlug-Kirchhain sowie des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) bzw. der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL 4).

Die Beteiligten erhielten die SBP-Unterlagen mit der Möglichkeit, bis zum 17.09.2010, 20.10.2010 bzw. 29.10.2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende Stellungnahmen gingen beim LBGR ein:

LK Spree-Neiße	vom 15.09.2010
LK Oberspreewald-Lausitz	vom 20.10.2010
LUA (jetzt LUGV)	vom 27.10.2010
LB Forst, Doberlug-Kirchhain	vom 15.10.2010
LB Forst, Peitz	vom 18.10.2010
GL 6 (jetzt GL 4)	vom 02.11.2010

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde, soweit er für die Zulassung gemäß §§ 55, 56 BBergG relevant war, in die Betriebsplanprüfung einbezogen. Die Forderung des § 54 Abs. 2 BBergG ist damit erfüllt.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbehZV für die Zulassung des Sonderbetriebsplanes „Natur und Landschaft“ zuständig. Bei Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Entscheidungen und Maßnahmen zum Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit zuständiger Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu treffen.

Der SBP dient der Konkretisierung der Kompensations- bzw. Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen des vorhabensbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft. Mit Anlage 5 des Antrages sind die Maßnahmen konkret beschrieben und soweit möglich auch bereits örtlich zugeordnet. Detaillierte Festlegungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden jedoch erst mit Abschluss der Verkipfung und bergmännischen Rekultivierung, unter Berücksichtigung der dann angetroffenen örtlichen Gegebenheiten vorgenommen. In Anlage 6 des Antrages erfolgt die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, wobei hier jeweils Ausgangs- und Endzustand abgebildet sind. In Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE 2009) wurde bei dieser Darstellung eine zweistufige Skala, die Wert- und Funktionselemente „allgemeiner“ und „besonderer“ Bedeutung unterscheidet, zugrunde gelegt. Dieser Ansatz gewährleistet eine vollständige und gleichwertige Kompensation.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 18.12.2008, Gz.: w40-8.1.1-1-1, gilt bis zum 31.12.2022. Eine weitere Betrachtung für den Eingriff in das Schutzgut Grundwasser ist daher entbehrlich.

Biotopschutzrechtliche Tatbestände im Sinne von § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden vom beantragten Vorhaben nicht berührt. Um eventuelle Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde von VE-M vor Beginn die betreffenden Flächen im Rahmen des Biomonitorings auf das Vorkommen wild lebender Tierarten, die in der FFH-Richtlinie Anhang IV aufgeführt sind, und der europäischen Vogelarten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen überprüft. Die biotop- und artenschutzrechtlichen Fachbeiträge für den Tagebau Welzow-

Süd wurden mit Schreiben vom 19.05.2010 an das LUGV übergeben. Mit Schreiben vom 01.12.2010 wurde der biotopschutzrechtliche Fachbeitrag an die untere Naturschutzbehörde (uNB) des LK Spree-Neiße übergeben. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch die uNB des LK Spree-Neiße bestätigt.

Die beantragten Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und von den biotopschutzrechtlichen Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.04.2011 und 17.04.2013 durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen liegen dem LBGR vor und wurden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

Für die Erteilung der Ausnahme von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten wurden durch die Antragstellerin in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße und dem NABU-Regionalverband Spremberg die Vermeidungs-/Minderungs-Maßnahmen VM 21 bis VM 25 als ergänzende Maßnahmen zum Biotopverbund Tagebau Welzow-Süd/Spreetal entwickelt. Damit ist gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen Belange ausreichend beachtet und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG eingehalten werden.

Im Zulassungsverfahren war auch zu prüfen, ob durch die Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu erwarten ist. Die Vorschriften zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind in § 34 BNatSchG umgesetzt. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Eine solche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des ABP Teilfläche II wurde durch VE-M ein Bericht zur Vorprüfung der Verträglichkeit für das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ mit Schreiben vom 10.12.2007 (PE LBGR 18.12.2007) vorgelegt. Im Ergebnis der SPA-Vorprüfung zur Betroffenheit des Gebietes wurde festgestellt, dass erhebliche Wirkungen durch die Rekultivierungsmaßnahmen auf die Erhaltungsziele des SPA-Teilgebietes ausgeschlossen werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des ABP Teilfläche III tangiert Zone 1 (Gebiet, das vom Bergbau beeinflusst wird) des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft“ und hat Anteile an Zone 2 (Abbaugbiet des Tagebaus Welzow-Süd). Bereiche, die Zone 1 tangieren oder schneiden, sind unmittelbar an das Abbaugbiet angrenzende Flächen im Sicherheitsstreifen. Diese Bereiche sind bereits durch dem Tagebau dienende Infrastruktureinrichtungen beeinflusst. Elemente besonderer Bedeutung für das LSG werden somit nicht beeinträchtigt oder zerstört. Die Schutzziele für Zone 2 sind für die sich anschließende Gestaltung und Nutzung definiert. Da das Vorhaben Teil der bergbaulichen Tätigkeiten ist, sind ebenfalls keine Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten. Für das LSG „Steinitz-Geisendorfer-Endmoräne“ ergab die Prüfung, dass durch die beantragten konkretisierten Kompensationsmaßnahmen die Verbote der LSG-Verordnung nicht berührt werden.

Mit der Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Vorsorge für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG, erfüllt sind. Die Wiedernutzbarmachung dient dazu, den bergbaubedingten Eingriff zu mindern und auszugleichen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Mit der **Nebenbestimmung (NB) 1** wird der räumliche Geltungsbereich festgelegt. Die Zulassung wird unbefristet erteilt, da noch nicht absehbar ist, wann alle Maßnahmen abgeschlossen sind.

Mit **NB 2 und 5** wird geregelt, dass das LBGR über die bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen informiert wird und auch zukünftig eine kontinuierliche Darstellung der umgesetzten Maßnahmen erfolgt. Damit wird gewährleistet, dass die Umsetzung der Maßnahmen nachvollziehbar abgerechnet wird und dient der Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG. Sofern Defizite festgestellt werden, können zeitnah die erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dazu hat der Eingriffsverursacher gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Bericht zu erstatten. **NB 3** dient der hierzu erforderlichen Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Berichterstattung nach **NB 4** bildet auch die Grundlage für die Entscheidungen über das Einreichen weiterer Ergänzungen zum SBP.

Durch **NB 6** wird sichergestellt, dass die ausgeführten Kompensations- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen das Erreichen der Zielstellungen entsprechend Rahmenbetriebsplan gewährleisten. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung wurden mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt und schriftlich vereinbart. **NB 7** gewährleistet die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen.

Damit die Vorgaben für förderungsfähige Landschaftselemente bei der Planung berücksichtigt und zulässige Flächengrößen nicht überschritten werden, wurde **NB 8** formuliert.

Weitere Forderungen aus den Stellungnahmen wurden als Hinweise in der Zulassung berücksichtigt. Es liegen keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, die zu einer Beschränkung oder Versagung der Zulassung hätten führen können.

### **Verwaltungsgebühren**

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. Tarifstelle 10.3.1.7 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Gebühren und Auslagen des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag



Fleischhammel

Anlagen: Antrag vom 28. Juni 2010 mit Sichtvermerk